

AMTSBLATT

DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT FREISTADT

Jahrgang 2022

Ausgegeben am 23. März 2022

www.ris.bka.gv.at

**Nr. 1 Verordnung: Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Freistadt zum Schutz vor Waldbränden
(Waldbrandschutz-Verordnung 2022 – Bezirk Freistadt)**

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Freistadt zum Schutz vor Waldbränden (Waldbrandschutz-Verordnung 2022 - Bezirk Freistadt)

Auf Grund des § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2016, wird verordnet:

§ 1

Schutzmaßnahmen

(1) In den Waldgebieten aller Gemeinden des Bezirkes Freistadt sowie in deren Gefährdungsbereichen ist jedes Anzünden von Feuer und das Rauchen verboten.

(2) Ein Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

§ 2

Bekanntmachung des Verbots

Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer dürfen dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich machen (§ 41 Abs. 3 Forstgesetz 1975).

§ 3

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 174 Abs. 1 lit. a Z 17 Forstgesetz 1975 mit Geldstrafe bis zu 7.270 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft. Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände können die beiden Strafen nebeneinander verhängt werden.

§ 4

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit 24. März 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2022 außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:

Dr. Andrea Außerweger



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>